

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SanData IT-Gruppe

Stand: Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Bestimmungen für alle Verträge.....	4
I. Geltungsbereich, Vertragspartner und Einbeziehung.....	4
II. Vertragsschluss und Kommunikation.....	5
III. Preise und Zahlungsbedingungen.....	6
IV. Haftung.....	7
V. Verjährung von Mängelansprüchen.....	8
VI. Höhere Gewalt.....	9
VII. Geheimhaltung und Referenznennung.....	9
VIII. Datenschutz.....	10
IX. IT-Sicherheit.....	10
X. Exportkontrolle und Sanktionen.....	11
XI. Abtretung und Subunternehmer.....	11
XII. Rangfolge.....	12
XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand.....	12
XIV. Schlussbestimmungen.....	13
Teil B – Besondere Bedingungen für Handels- und Lieferleistungen.....	14
I. Lieferung, Lieferfristen und Annahme.....	14
II. Gefahrübergang, Versand und Verpackung.....	14
III. Untersuchungs- und Rügepflicht.....	15
IV. Gewährleistung.....	15
V. Softwarelizenzen bei Standardsoftware.....	16
VI. Eigentumsvorbehalt.....	17
VII. Herstellerbestimmungen.....	18

Teil C – Besondere Bedingungen für Service- und Managed-Service-Leistungen.....	19
I. Leistungserbringung.....	19
II. Leistungstermine und Störungen.....	19
III. Abnahme.....	19
IV. Vergütung nach Aufwand und Nebenkosten.....	20
V. Mitwirkungspflichten des Kunden.....	20
VI. Leistungsstörung und Mängelhaftung.....	22
VII. Rechte an Leistungsergebnissen und Schutzrechte.....	22
VIII. Obhutspflichten des Kunden.....	23
IX. Change Request.....	23
X. Projekt- und Entwicklungsleistungen.....	24
XI. Laufzeit und Kündigung.....	25
Teil D – Besondere Bedingungen für Cloudleistungen.....	26
I. Anwendungsbereich.....	26
II. Eigene Clouddienste von SanData.....	26
III. Leistungsumfang und Bedingungen der Service-Anbieter.....	26
IV. Vergütung und Abrechnung.....	27
V. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Cloudleistungen.....	28
VI. Aussetzung und Entzug von Diensten.....	29
VII. Datenschutz und Drittlandübermittlung.....	29
VIII. Anbieterwechsel und Vertragsbeendigung bei Datenverarbeitungsdiensten (Data Act).....	30
IX. Gewährleistung und Verantwortlichkeit bei vermittelten Diensten.....	32
Teil E – Besondere Bedingungen für Finanzunternehmen (DORA).....	33
I. Anwendungsbereich.....	33
II. Vertragliche Mindestinhalte nach Art. 30 Abs. 2 DORA.....	33
III. Kritische oder wichtige Funktionen.....	34

Teil A – Allgemeine Bestimmungen für alle Verträge

I. Geltungsbereich, Vertragspartner und Einbeziehung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der jeweils kontrahierenden Gesellschaft der SanData IT-Gruppe (nachfolgend „SanData“) und Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“). Gegenüber Verbrauchern gelten sie nicht.

2. Die kontrahierende Gesellschaft der SanData IT-Gruppe ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

3. Teil A gilt für alle Verträge. Ergänzend gelten: Teil B für Handels- und Lieferleistungen, Teil C für Service- und Managed-Service-Leistungen, Teil D für Cloudleistungen und Teil E ausschließlich für Finanzunternehmen nach Maßgabe seiner Anwendungsklausel. Maßgeblich für die Anwendung der Teile B bis D ist die Kennzeichnung der Leistungsart im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Leistungsschein; fehlt eine Kennzeichnung, entscheidet der Schwerpunkt der geschuldeten Leistung. Umfasst ein Vertrag mehrere Leistungsarten, gelten die Besonderen Teile nebeneinander für den jeweiligen Leistungsteil.

4. Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen lediglich der Information; bei Abweichungen hat die deutsche Fassung Vorrang.

5. Diese AGB werden dem Kunden spätestens mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung in Textform bereitgestellt oder beigelegt; sie sind zusätzlich unter www.sandata.net/agb abrufbar. Mit Auftragserteilung, spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, erkennt der Kunde diese AGB an.

6. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SanData stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch, wenn SanData in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos leistet. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Bedingungen wird widersprochen.

7. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB. Für ihren Inhalt ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Dokumentation in Textform bzw. die Bestätigung von SanData maßgebend.

8. Für zukünftige Verträge behält sich SanData Änderungen dieser AGB vor. Bei bestehenden Dauerschuldverhältnissen werden Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die geänderten AGB als vereinbart; SanData weist in der Mitteilung auf diese Bedeutung des Schweigens besonders hin. Die Zustimmungsfiktion gilt nicht für Änderungen, die das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wesentlich zugunsten von SanData verschieben oder die Vertragsstruktur wesentlich ändern; solche Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden. Widerspricht der Kunde fristgerecht, gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fort; SanData kann den Vertrag in diesem Fall mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

II. Vertragsschluss und Kommunikation

1. Von SanData bereitgestellte Informationen und Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot gekennzeichnet sind. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von SanData in Textform oder durch Ausführung des Auftrags zustande. SanData kann Vertragsangebote des Kunden innerhalb von vier Wochen annehmen; der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 BGB).

2. Garantien bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung der Geschäftsleitung von SanData in Textform.

3. Alle vertragsrelevanten Mitteilungen erfolgen in Textform (z. B. per E-Mail) an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten. Beide Vertragspartner teilen einander Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich mit. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie nachweislich an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, weil sich diese zwischenzeitlich geändert hatten und eine Mitteilung hierüber unterblieben ist.

4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konzepten, Testprogrammen und sonstigen Unterlagen behält sich SanData Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne Zustimmung von SanData in Textform nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, sind vorvertraglich überlassene Gegenstände zurückzugeben oder zu löschen; ausgenommen sind Ergebnisse aus kostenpflichtigen Workshops.

5. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der Vereinbarung in Textform. Bis zur Einigung erbringt SanData die Leistungen wie ursprünglich

vereinbart; für Serviceleistungen gilt ergänzend das Change-Request-Verfahren nach Teil C.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie – bei Lieferungen – zuzüglich Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.
2. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Regelmäßige Leistungen kann SanData monatlich abrechnen.
3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Bei Dauerschuldverhältnissen kann SanData die Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten (insbesondere Einkaufs-, Lizenz-, Personal- und Energiekosten) nach Vertragsschluss ändern; Kostensenkungen sind dabei nach denselben Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen. Auf Anfrage legt SanData die Gründe der Anpassung, die relevanten Kostenelemente und deren Gewichtung dar. Überschreitet eine Preiserhöhung 5 %, kann der Kunde den betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Bei einmaligen Leistungen bleibt es bei den vereinbarten Preisen; § 313 BGB und die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt.
5. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann SanData für weitere Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.
6. Bei Werkleistungen ist SanData berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe von 10 Prozent des Wertes der jeweils erbrachten Leistungen zu verlangen; bei nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungen erfolgt ein angemessener Abschlag. Die restliche Vergütung ist bei Teilabnahmen anteilig, im Übrigen bei der Abnahme fällig, soweit das Gesetz keine frühere Fälligkeit vorsieht.

7. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SanData anerkannt ist oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung von SanData steht. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Wegen Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit der Einbehalt in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.

9. Die Erbringung fortlaufender Leistungen setzt voraus, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug, kann SanData das betroffene Vertragsverhältnis nach vorheriger Androhung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen oder die Leistungen aussetzen.

IV. Haftung

1. SanData haftet dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadens- und Aufwendungsersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet SanData ebenfalls. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Die Parteien gehen davon aus, dass dieser 500.000 EUR je Schadensfall nicht übersteigt, soweit nicht im Einzelfall bei Vertragsschluss ein höherer vertragstypischer Schaden vorhersehbar ist; im Leistungsschein können abweichende Haftungshöchstbeträge vereinbart werden. Bei mehreren Schadensfällen innerhalb eines Vertragsjahres ist die Haftung nach dieser Ziffer 2 insgesamt auf 1.000.000 EUR begrenzt; im Leistungsschein können auch insoweit abweichende Höchstbeträge vereinbart werden.

3. Bei Verlust von Daten haftet SanData nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für

die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von SanData geschuldeten Leistungen ist.

4. Im Übrigen ist die Haftung von SanData auf Schadens- und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

5. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwölf Monaten. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Die Regelungen dieser Ziffer IV. gelten für sämtliche Leistungen nach den Teilen B bis E; die Besonderen Teile enthalten keine eigenständigen Haftungsregelungen. Der Vertragsanhang Datenschutz und Datensicherheit enthält ergänzend ausschließlich Regelungen zur Haftung gegenüber betroffenen Personen nach Art. 82 DSGVO und zum Innenausgleich der Parteien.

V. Verjährung von Mängelansprüchen

1. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres. Die Frist beginnt bei Kaufverträgen mit der Ablieferung der Ware, bei Werkverträgen mit der Abnahme und bei Dienstleistungen mit dem Abschluss der Leistungserbringung; bei dauerhaften Leistungen beginnt sie mit dem Ende des jeweiligen Leistungszeitraums.

2. Abweichend von Ziffer 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder Arglist, bei grober Fahrlässigkeit, in Fällen des Lieferantenregresses nach den §§ 445a, 445b, 478 BGB, bei einem Rechtsmangel nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BGB, für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 lit. b BGB), sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Bei Software verjähren Ansprüche wegen Rechtsmängeln innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen Rechtsmängeln gegenüber dem Kunden geltend macht oder der Kunde sonst von dem Rechtsmangel erfährt, frühestens jedoch ein Jahr ab Ablieferung der Software.

VI. Höhere Gewalt

1. Als höhere Gewalt gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden konnten, insbesondere Krieg, Aussperrung, Streik, Rohstoff- und Energiemangel, unvorhersehbare Betriebs- und Verkehrsstörungen sowie behördliche Verfügungen, auch soweit sie bei Vorlieferanten eintreten. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von den Leistungspflichten; Termine verschieben sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner unterrichten einander unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Dauer der Störung.

2. Dauert die Störung länger als acht Wochen an, sind beide Parteien hinsichtlich der betroffenen Leistung zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt. Bereits erbrachte Gegenleistungen für nicht erbrachte Leistungen werden unverzüglich zurückgewährt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen ist SanData nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken; SanData ist in diesem Fall berechtigt, verfügbare Leistungskontingente unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs angemessen zu verteilen.

VII. Geheimhaltung und Referenznennung

1. Beide Parteien behandeln alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen vertraulichen Informationen, Know-how und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG streng vertraulich, verwenden sie nur für die Zwecke des Vertrages und verpflichten ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; sie erlischt, wenn und soweit die Informationen ohne Verstoß gegen diese Pflicht allgemein bekannt geworden sind.

2. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass unverschlüsselte elektronische Kommunikation mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Ansprüche, die auf das Fehlen einer Verschlüsselung gestützt werden, sind ausgeschlossen, soweit nicht zuvor eine Verschlüsselung vereinbart wurde.

3. SanData ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen und dessen Firmenlogo zu Referenzzwecken zu verwenden, es sei denn, der Kunde widerspricht in Textform.

VIII. Datenschutz

1. SanData gewährleistet die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeiteten personenbezogenen Daten des Kunden bzw. seiner Erfüllungsgehilfen. Weitere Informationen enthalten die Datenschutzerklärung von SanData und der Vertragsanhang Datenschutz und Datensicherheit (Version 2.10, Stand: Juli 2026), der als eigenständige Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung abgeschlossen wird.

2. Für die Anonymisierung personenbezogener Kundendaten und die anschließende Nutzung der anonymisierten Daten gilt ausschließlich die im Vertragsanhang Datenschutz und Datensicherheit erteilte dokumentierte Gestattung.

IX. IT-Sicherheit

1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die IT-Sicherheit in seiner Betriebssphäre einschließlich der Notfallorganisation verantwortlich; er erstellt hierzu ein IT-Sicherheits- und ein Notfallkonzept.

2. SanData trifft für die von ihr betriebenen Systeme und die von ihr erbrachten Leistungen angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik und erfüllt die für sie geltenden gesetzlichen Cybersicherheitsanforderungen, insbesondere nach dem BSI-G in der Fassung des NIS2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes.

3. Unterliegt der Kunde als wichtige oder besonders wichtige Einrichtung eigenen gesetzlichen Cybersicherheitspflichten, unterstützt SanData den Kunden auf Anforderung in angemessenem Umfang bei der Erfüllung seiner Nachweis- und Meldepflichten; weitergehende Sicherheitsanforderungen an die Lieferkette vereinbaren die Parteien in einem gesonderten Leistungsschein.

4. SanData informiert den Kunden unverzüglich über Sicherheitsvorfälle, die die vertragsgegenständlichen Leistungen erheblich beeinträchtigen.

X. Exportkontrolle und Sanktionen

1. Waren, Software und Technologien, die der Kunde von SanData bezieht, können den Ausfuhrkontroll- und Sanktionsvorschriften Deutschlands, der EU und der USA unterliegen, einschließlich der Export Administration Regulations (EAR) und der Sanktionsregelungen des U.S. Department of the Treasury (OFAC).

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften.

2. Der Kunde darf bezogene Waren, Software oder Technologien ohne erforderliche behördliche Genehmigung weder unmittelbar noch mittelbar in Länder oder an Personen exportieren, re-exportieren, verkaufen oder liefern, die einem Embargo unterliegen oder in einschlägigen Sanktionslisten (insbesondere Entity List, Denied Persons List, Specially Designated Nationals and Blocked Persons) geführt werden, und nicht an Endnutzer liefern, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder Trägertechnologie beteiligt sind.

3. Der Kunde wird nichts tun oder unterlassen, was SanData in Konflikt mit anwendbaren Ausfuhrkontroll- und Sanktionsvorschriften bringen kann, und stellt SanData von sämtlichen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die SanData durch Verstöße des Kunden gegen solche Vorschriften entstehen, einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten.

4. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere im Bereich Anti-Korruption und Datenschutz. Ein schwerwiegender Verstoß berechtigt SanData zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

XI. Abtretung und Subunternehmer

1. Der Kunde kann Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag nur mit vorheriger Einwilligung von SanData an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

2. SanData ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf verbundene Unternehmen oder Dritte zu übertragen, sofern dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen.

3. SanData kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Subunternehmer und freie Mitarbeiter einsetzen. SanData bleibt dem Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.

XII. Rangfolge

1. Bei der Auslegung von Verträgen gelten die folgenden Regelungen in nachstehender Reihenfolge: erstens die einzelvertraglichen Vereinbarungen einschließlich Leistungsscheinen (Individualabreden), zweitens der jeweils anwendbare Besondere Teil dieser AGB (Teile B bis E), drittens Teil A dieser AGB, viertens die gesetzlichen Regelungen. Für datenschutzrechtliche

Regelungsgegenstände geht der Vertragsanhang Datenschutz und Datensicherheit den übrigen Vertragsbestandteilen vor.

2. Konkrete Leistungsbeschreibungen beschränken die Leistungspflicht auf die jeweils ausgehandelte Festlegung. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge geht die jüngere der älteren vor.

3. Vereinbaren die Parteien einzelvertraglich die Geltung besonderer Vergabe- oder Vertragsbedingungen öffentlicher Auftraggeber (z. B. EVB-IT), gehen diese als Individualabreden im Rang vor; diese AGB gelten insoweit ergänzend als Auffangordnung.

XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG); ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Nürnberg.

2. Haben sowohl die kontrahierende Gesellschaft der SanData IT-Gruppe als auch der Kunde ihren Sitz in der Republik Österreich, gilt abweichend von Nr. 1 österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG); ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist in diesem Fall Wien.

3. Die kontrahierende Gesellschaft ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

4. Erfüllungsort ist der Sitz der kontrahierenden Gesellschaft, soweit nicht ein anderer Leistungsort vereinbart ist.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

2. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen geschlossener Vereinbarungen bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Kündigungserklärungen bedürfen der Textform.

Teil B – Besondere Bedingungen für Handels- und Lieferleistungen

I. Lieferung, Lieferfristen und Annahme

1. Dem Kunden übermittelte Lieferdaten gelten als Richtwerte, soweit nicht ausdrücklich verbindliche Termine in Textform vereinbart sind. SanData ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt; diese sind vom Kunden anzunehmen.
2. Im Falle des Lieferverzugs kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung für weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Lieferverzugs richtet sich nach Teil A Ziffer IV. (Haftung).
3. Kann die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen, gilt die Lieferfrist bei Versandbereitschaftsmeldung in Textform innerhalb der vereinbarten Lieferfrist als eingehalten. SanData kann Liefertermine um bis zu 30 Tage verschieben, wenn und soweit die Verzögerung auf Umständen beruht, die SanData nicht zu vertreten hat, insbesondere auf nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung trotz kongruenten Deckungsgeschäfts; in diesem Fall sind Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich Ansprüche des Kunden nach Nr. 2 und Teil A Ziffer IV.; Teil A Ziffer VI. (Höhere Gewalt) bleibt unberührt.
4. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. SanData informiert den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes und gewährt im Falle des Rücktritts die Gegenleistung unverzüglich zurück.
5. Führt der Annahmeverzug des Kunden zu einer Verzögerung der Auslieferung, hat der Kunde für die Verzugsdauer die üblichen Lagerkosten in Höhe von 2 % des Warenwertes zu erstatten; dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. SanData kann stattdessen die Einlagerung bei einer Spedition vornehmen und die tatsächlichen Aufwendungen berechnen.

II. Gefahrübergang, Versand und Verpackung

1. Leistungsort ist der Sitz der kontrahierenden Gesellschaft. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart; der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist oder das Lager von SanData

verlassen hat; dies gilt auch, wenn SanData die Transportkosten trägt. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dort vorgesehenen Fristen geltend zu machen. Der Abschluss von Transportversicherungen obliegt dem Kunden.

3. Die Rücknahme von Transport- und Umverpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und ab dem 12. August 2026 ergänzend der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Paletten werden zurückgenommen.

III. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Kunde untersucht die Ware unverzüglich nach Ablieferung mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens fünf Arbeitstage nach Ablieferung, in Textform zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge; der Rüge ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen.

2. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt (§ 377 HGB); dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

3. Auf Wunsch von SanData ist die beanstandete Ware in Originalverpackung unter Angabe der Beanstandung an SanData einzusenden.

IV. Gewährleistung

1. Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

2. Bei Mängeln leistet SanData nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Für die Nacherfüllung ist SanData eine angemessene Frist von in der Regel zwei Wochen einzuräumen. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde mindern

oder – sofern nicht eine Bauleistung betroffen ist – vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3. SanData trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften; SanData ist jedoch nicht verpflichtet, Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Anwendung der §§ 445a, 445b, 478 BGB (Lieferantenregress) bleibt unberührt.

4. Die Gewährleistung entfällt für Schäden, die auf unsachgemäßer Behandlung, nicht autorisiertem Verbrauchsmaterial, unsachgemäßer Wartung, Verunreinigung, außergewöhnlichen Anschlüssen oder Eingriffen Dritter beruhen, sowie wenn die Seriennummer der Ware entfernt oder unkenntlich gemacht wurde. Soweit der Hersteller eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie gewährt, gelten ergänzend die Garantiebedingungen des Herstellers.

5. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Kunde die Aufwendungen zu ersetzen, die SanData durch die Prüfung und – soweit verlangt – Beseitigung entstanden sind, es sei denn, der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich nicht dadurch, dass gelieferte Ware ersetzt wurde.

6. Bei Software kann die Nacherfüllung nach Wahl von SanData auch durch Lieferung oder Installation eines Updates erfolgen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

V. Softwarelizenzen bei Standardsoftware

1. Gelieferte Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt. Sie wird dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen, ergänzend aus den Lizenzbedingungen des Herstellers.

2. Ist nichts anderes vereinbart, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Software auf der vereinbarten Anzahl von Systemen bzw. für die vereinbarte Anzahl benannter Nutzer einzusetzen. Die Anfertigung einer Sicherungskopie ist zulässig, soweit sie zur Sicherung der

bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist (§ 69d UrhG). Eine Vermietung oder ein eigenständiger Vertrieb der Software ist nicht gestattet; Herkunftsnachweise und Schutzrechtsvermerke dürfen nicht entfernt werden.

3. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern der Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert; hierfür trägt der Kunde die Beweislast.

4. Gibt der Kunde die Software zulässigerweise an einen Dritten weiter, hat er den Dritten in Textform auf die Einhaltung der vertraglichen Nutzungsbestimmungen zu verpflichten, die Software vollständig von seinen Systemen zu löschen und sämtliche Kopien zu vernichten.

5. Vertragsgegenstand ist die aktuelle Version der Standardsoftware; Folgeversionen sind nicht geschuldet. Beschaffenheit, Leistungsumfang und freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der Produktbeschreibung, ergänzend aus der Dokumentation. Installations- und Bedienungsanleitungen können elektronisch bereitgestellt werden, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

6. Hard- und Software werden vom Kunden installiert und in Betrieb genommen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen, ist jedoch unverbindlich und befreit den Kunden nicht von eigenen Prüfungen; für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung ist der Kunde verantwortlich.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. SanData behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht zulässig. Die ausgelieferten Gegenstände stellen kein Zubehör im Sinne der §§ 95, 1120 BGB dar.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SanData nach Mahnung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SanData erklärt diesen ausdrücklich in Textform. Nach Rücknahme ist SanData zur Verwertung befugt; der Verwertungserlös wird abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet.

3. Der Kunde behandelt die Vorbehaltsware pfleglich und versichert sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter benachrichtigt der Kunde SanData unverzüglich in Textform; soweit der Dritte die Kosten einer Klage nach § 771 ZPO nicht erstattet, haftet der Kunde für den Ausfall.

4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen; er tritt SanData bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Zur Einziehung bleibt der Kunde ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Insolvenzantrag gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt; andernfalls kann SanData verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für SanData. Bei Verarbeitung oder untrennbarer Vermischung mit fremden Gegenständen erwirbt SanData Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vermischung; ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde SanData anteilmäßig Miteigentum und verwahrt es unentgeltlich für SanData.

6. SanData gibt ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit frei, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SanData.

VII. Herstellerbestimmungen

1. Produkte einzelner Hersteller können besonderen Vertriebsbestimmungen unterliegen. HP- bzw. HPE-Produkte sind ausschließlich für den Vertrieb innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes bestimmt; für einen Verkauf in Länder außerhalb des EWR hat der Kunde die Zustimmung des Herstellers einzuholen.

2. Soweit Produkte unter besonderen Bestimmungen bezogen werden, die einen Weiterverkauf untersagen und nur die Eigennutzung erlauben, behält sich SanData vor, gewährte Sonderrabatte zurückzufordern, wenn der Kunde gegen diese Bestimmungen verstößt.

Teil C – Besondere Bedingungen für Service- und Managed-Service-Leistungen

I. Leistungserbringung

1. Der Kunde trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. SanData erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung. Der Kunde trägt das Risiko, ob die beauftragten Leistungen seinen Anforderungen entsprechen; über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig beraten zu lassen.

2. Werden Leistungen beim Kunden erbracht, ist allein SanData ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt; die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. SanData entscheidet über die eingesetzten Mitarbeiter und deren Austausch und bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung; ein Anspruch auf bestimmte Mitarbeiter besteht nicht.

3. Die Dienstleistungen werden in Deutschland erbracht, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Für die Verwertung der aus den Systemen stammenden Daten und die damit erzielten Ergebnisse bleibt der Kunde verantwortlich.

II. Leistungstermine und Störungen

1. Feste Leistungstermine sind ausdrücklich in dokumentierter Form zu vereinbaren. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass SanData die Leistungen ihrer Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

2. Beeinträchtigt eine von SanData nicht zu vertretende Ursache die Termineinhaltung (Störung), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner unterrichten einander unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Dauer. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann SanData die Vergütung des Mehraufwands verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und ihre Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

III. Abnahme

1. Ist nach der Art der Einzelleistung eine Abnahme vorgesehen, gilt die Leistung als abgenommen, wenn SanData dem Kunden nach Fertigstellung eine

angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Abnahme gesetzt und ihn zusammen mit der Aufforderung auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat (§ 640 Abs. 2 BGB). Wesentliche Mängel sind Fehler, die die Funktionalität oder Sicherheit der Leistung erheblich beeinträchtigen oder deren bestimmungsgemäßen Gebrauch verhindern.

2. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die Leistung in Gebrauch nimmt, ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei.

IV. Vergütung nach Aufwand und Nebenkosten

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Leistungserbringung allgemein gültigen Preisen von SanData berechnet; liegt eine Preisliste vor, ist diese anzuwenden.

2. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei SanData üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Kunde kann den dort getroffenen Festlegungen binnen zwei Wochen in Textform widersprechen; nach fruchtlosem Ablauf gelten die Tätigkeitsnachweise als anerkannt.

3. Reisezeiten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Neben- und Materialkosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des eingesetzten Mitarbeiters gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste berechnet.

4. Angebotspreise gelten einen Monat ab dem Kalenderdatum des Angebots. Danach kann SanData Erhöhungen der Listenpreise ihrer Vorlieferanten entsprechend weiterreichen; Teil A Ziffer III. Nr. 4 gilt entsprechend.

V. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde unterstützt SanData und schafft in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen für Hard- und Software; er stellt notwendige Informationen zur Verfügung, ermöglicht bei Bedarf Remotezugänge und stellt fachkundiges Personal. Auf besondere Sicherheitsanforderungen in seinem Betrieb weist der Kunde vor Vertragsschluss hin.

2. Werden Leistungen vor Ort erbracht, stellt der Kunde unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung und gewährt freien Zugang zum Aufstellungsort der Hardware.

3. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden, soweit sie nicht vertraglich von SanData geschuldet ist. Sie umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der Daten, Programme und Prozeduren, mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien in definierten Zyklen und Generationen.
4. Der Kunde meldet Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller zweckdienlichen Informationen in Textform und befolgt bei der Eingrenzung und Meldung von Fehlern die Hinweise von SanData, ihrer Subunternehmer oder des Herstellers. Während erforderlicher Testläufe stellt der Kunde entscheidungsbefugte, kompetente Mitarbeiter zur Verfügung.
5. Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner, der verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann, und stellt sicher, dass SanData die für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung gestellt und aktualisiert werden. SanData darf von deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausgehen, soweit sie nicht offensichtlich unvollständig oder unrichtig sind.
6. Der Kunde verwahrt übergebene Unterlagen, Informationen und Daten zusätzlich so, dass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.
7. SanData kann zusätzliche Aufwandsvergütung verlangen, soweit sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt (es sei denn, der Kunde konnte dies mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen), eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar ist oder zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.
8. Der Kunde teilt SanData für die Leistungserbringung relevante Veränderungen bei Mitarbeitern und Nutzern mit; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde. Der Kunde stellt sicher, dass durch die Nutzung und Speicherung privater Daten auf den von SanData betriebenen Systemen keine rechtlichen Risiken für SanData entstehen, und stellt SanData insoweit von Ansprüchen frei.
9. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Kunde für ein ordnungsgemäßes Lizenzmanagement verantwortlich. Von SanData bereitgestellte und auf den Kunden lizenzierte Software, deren Vergütung SanData

getragen hat, ist bei Beendigung des betreffenden Leistungsscheins oder Vertrages an SanData herauszugeben bzw. zu übertragen; der Kunde gibt hierzu alle erforderlichen Erklärungen ab.

10. Änderungen an Leistungen von SanData oder an der von SanData betriebenen IT-Infrastruktur durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte sind nur nach vorheriger Abstimmung mit SanData zulässig. Mehraufwände und Schäden aus nicht abgestimmten Änderungen trägt der Kunde; für hierdurch verursachte Ausfallzeiten und Störungen ist SanData nicht verantwortlich.

VI. Leistungsstörung und Mängelhaftung

1. Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat SanData dies zu vertreten, erbringt SanData die Leistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß nach. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, in Textform zu erfolgen hat.

2. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung aus von SanData zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat SanData Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen; die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, deren fehlende Nutzbarkeit und fehlendes Interesse der Kunde innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung darlegt.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Haftung für weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen richtet sich nach Teil A Ziffer IV. (Haftung).

VII. Rechte an Leistungsergebnissen und Schutzrechte

1. SanData räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörpert Leistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei SanData.

2. SanData kann das Einsatzrecht widerrufen, wenn der Kunde nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt und eine gesetzte Nachfrist zur Abhilfe fruchtlos verstrichen ist; im Wiederholungsfall oder bei besonderen

Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, ist eine Nachfrist entbehrlich. Der Kunde bestätigt die Einstellung der Nutzung in Textform.

3. Der Kunde beseitigt vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke und Eigentumshinweise nicht und übernimmt sie in Kopien. Es ist ihm nicht gestattet, Schutzmechanismen oder Schutzroutinen aus zur Verfügung gestellter Hard- und Software zu entfernen.

4. SanData stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten an von SanData entwickelten und überlassenen Programmen und Hardware in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei, sofern der Kunde gegenüber dem Dritten keine Erklärungen über die Schutzrechtsverletzung abgibt, keine Rechte anerkennt, die Software nicht ohne Zustimmung von SanData mit Fremdsoftware verbunden und die Hard- bzw. Software nicht bestimmungswidrig genutzt hat. SanData ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Änderungen aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter durchzuführen. Der Kunde unterrichtet SanData unverzüglich in Textform, wenn er auf die Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten durch ein von SanData geliefertes Produkt hingewiesen wird.

VIII. Obhutspflichten des Kunden

1. Der Kunde hält Passwörter und Zugangsdaten zu von SanData zur Verfügung gestellter Hard- und Software gegenüber unbefugten Dritten geheim und bewahrt sie so auf, dass ein Zugriff Unbefugter ausgeschlossen ist.

2. Der Kunde stellt sicher, dass Administratorenrechte nur berechtigten Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

IX. Change Request

1. Der Kunde kann Änderungen des Leistungsumfangs verlangen. Eine Änderung liegt vor, wenn SanData eine andere als die vertraglich festgelegte Leistung erbringen soll.

2. SanData bewertet den Änderungswunsch im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Projekt, zeitliche Verzögerungen sowie Vor- und Nachteile und übermittelt dem Kunden diese Bewertung unverzüglich in Textform, einschließlich etwaiger Alternativen, mit denen das gewünschte Ergebnis kostengünstiger oder effektiver erreicht werden kann.

3. Änderungen, deren Ursache SanData zu vertreten hat, werden nicht gesondert vergütet. Im Übrigen vereinbaren die Vertragspartner in einer Änderungs- bzw. Nachtragsvereinbarung eine angemessene Anpassung von Leistungsinhalt, Leistungsfristen und Vergütung auf Grundlage der aktuellen Preisliste von SanData. Ohne eine solche Vereinbarung verbleibt es bei den vereinbarten Fristen, der vereinbarten Vergütung und den Leistungsinhalten.

X. Projekt- und Entwicklungsleistungen

1. Diese Ziffer gilt ergänzend für werkvertragliche Projekt- und Entwicklungsleistungen, insbesondere die Erstellung von Individualsoftware sowie Daten-, Analyse- und KI-Projekte.

2. Für die Abnahme gilt Ziffer III.; soweit vereinbart, erfolgen förmliche Teilabnahmen je Meilenstein. Der Kunde stellt die für das Projekt erforderlichen Mitwirkungsleistungen, Daten und Testumgebungen rechtzeitig und in der vereinbarten Qualität bereit; für die Rechtmäßigkeit der Beistellung von Daten und Inhalten ist der Kunde verantwortlich.

3. An individuell für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen erhält der Kunde mit vollständiger Zahlung der Vergütung das ausschließliche, übertragbare, zeitlich unbeschränkte Recht zur Nutzung für seine Geschäftszwecke, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Vorbestehende Werkzeuge, Komponenten, Bibliotheken, Methoden und wiederverwendbares Know-how von SanData sind hiervon ausgenommen; hieran erhält der Kunde das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zur Nutzung, soweit dies für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

4. Nr. 3 gilt entsprechend für Analyseergebnisse und für den Kunden trainierte Modelle. Vom Kunden beigestellte Daten verbleiben beim Kunden; SanData verwendet sie ausschließlich für die Zwecke des Projekts. Allgemeines Know-how, Methoden und nicht kundenspezifische Modell- und Werkzeugbestandteile darf SanData weiterverwenden, soweit dabei keine vertraulichen Informationen des Kunden und keine personenbezogenen Daten genutzt werden.

5. Setzt der Kunde von SanData bereitgestellte oder entwickelte KI-Systeme ein, ist er deren Betreiber im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO) und für die Erfüllung der Betreiberpflichten, insbesondere nach Art. 26 KI-VO, verantwortlich, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. SanData stellt dem Kunden die hierfür erforderlichen Informationen und

Betriebsanleitungen zur Verfügung und weist auf die Zweckbestimmung des Systems hin. Eine rechtliche Prüfung oder Bewertung der Zulässigkeit des Einsatzes von KI-Systemen durch den Kunden schuldet SanData nicht.

XI. Laufzeit und Kündigung

1. Soweit keine gesonderten Regelungen vereinbart sind, wird ein Vertrag über ein Dauerschuldverhältnis unbefristet geschlossen. Nach Ablauf eines Jahres kann er mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.

2. Für Datenverarbeitungsdienste im Sinne des Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) gelten abweichend die Kündigungs- und Wechselregelungen in Teil D Ziffer VIII.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungserklärungen bedürfen der Textform.

Teil D – Besondere Bedingungen für Cloudleistungen

I. Anwendungsbereich

1. Teil D regelt die Nutzung von Cloud- und Hostingleistungen, die der Kunde über SanData bezieht. Er gilt für Cloudleistungen Dritter (Service-Anbieter), die über SanData beauftragt und zur Verfügung gestellt werden – einschließlich Microsoft-Cloud-Produkten über das CSP-Programm (Cloud Solution Provider) –, sowie für Clouddienste, die SanData im eigenen Namen erbringt (Ziffer II.). Ergänzend gilt Teil C für Serviceanteile.

II. Eigene Clouddienste von SanData

1. SanData erbringt unter der Produktlinie sandata.cloud eigene Clouddienste (insbesondere move.cloud, run.cloud, care.cloud und store.cloud) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Für diese Dienste ist SanData Anbieterin von Datenverarbeitungsdiensten im Sinne des Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act); die Rechte des Kunden aus Ziffer VIII. gelten unmittelbar gegenüber SanData.

2. Leistungsumfang, Verfügbarkeit und Servicelevels der eigenen Clouddienste ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsschein von SanData. Die Ziffern IV. bis VIII. gelten entsprechend, soweit sie nicht die Einschaltung eines Service-Anbieters voraussetzen.

3. Ist die Datensicherung oder Datenspeicherung Gegenstand des Dienstes (insbesondere bei store.cloud), obliegt die vereinbarte Datensicherung abweichend von Ziffer V. Nr. 1 SanData; Umfang, Sicherungszyklen, Aufbewahrungsdauer und Wiederherstellungszeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Eine Obliegenheit des Kunden, Daten zusätzlich eigenverantwortlich zu sichern, besteht nur, soweit die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich vorsieht.

4. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche richten sich nach Teil A Ziffer IV.; bei Diensten nach Nr. 3 gilt die Datenverlust-Regelung des Teils A Ziffer IV. Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die Datensicherung zu den von SanData geschuldeten Leistungen gehört.

III. Leistungsumfang und Bedingungen der Service-Anbieter

1. Maßgeblich für den Leistungsumfang vermittelter Cloudleistungen sind die Leistungsbeschreibungen und Service Level Agreements (SLA) des Service-

Anbieters für das jeweilige Produkt. Die Wahl geeigneter Cloudleistungen liegt in der Verantwortung des Kunden; SanData unterstützt beratend.

2. Voraussetzung für die Nutzung der Clouddienste ist, dass der Kunde diese AGB sowie die Bedingungen des Service-Anbieters bzw. – soweit vorhanden – den Endkundenvertrag zur jeweiligen Leistung annimmt. Die Bedingungen bzw. der Endkundenvertrag des jeweiligen Service-Anbieters werden dem Kunden von SanData zur Verfügung gestellt; Endkundenverträge sind im Einzelfall gesondert vom Kunden zu unterzeichnen. Eine Bestellung beim Service-Anbieter erfolgt erst, wenn diese Annahmen vorliegen.

3. Der Kunde erkennt an, dass SanData bei der Bereitstellung vermittelter Clouddienste auf den Service-Anbieter angewiesen ist. Die Verfügbarkeit der Dienste richtet sich nach der Leistungsbeschreibung bzw. dem SLA des Service-Anbieters. Der Service-Anbieter ist berechtigt, Produkte zu verändern, Merkmale und Funktionen hinzuzufügen oder zu entfernen sowie Wartungsarbeiten durchzuführen; ein Anspruch auf Nutzung von Vorgängerversionen besteht nicht. Für seine Internetanbindung ist der Kunde selbst verantwortlich.

4. Für Microsoft-CSP-Produkte gilt ergänzend: Stellt der Kunde eine SLA-Forderung wegen eines Ausfalls entsprechend dem Microsoft-SLA, prüft SanData deren Berechtigung; Gutschriften berücksichtigt SanData nach Eingang der entsprechenden Gutschriften von Microsoft. Der Anspruch ist auf den anteiligen durchschnittlichen monatlichen Einzelhandelspreis für den Zeitraum des Ausfalls begrenzt und bis zum 15. des auf die Störung folgenden Monats geltend zu machen.

IV. Vergütung und Abrechnung

1. Die Vergütung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, im Übrigen nach der jeweils aktuellen Preisliste. Die Abrechnung erfolgt monatlich, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist; Teil A Ziffer III. gilt ergänzend.

2. SanData informiert den Kunden über Änderungen der Preisliste spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform. Überschreitet die Preiserhöhung 5 %, kann der Kunde die beauftragten Leistungen außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform kündigen; kündigt er nicht, gilt die Preisänderung als genehmigt.

3. Ändert der Service-Anbieter seine Preis- oder Abrechnungsmodalitäten, kann SanData diese nach vorheriger Ankündigung entsprechend an den

Kunden weitergeben; die daraus resultierenden Rechte des Kunden ergeben sich ergänzend aus den Bedingungen des Service-Anbieters.

4. Einwendungen gegen eine Abrechnung hat der Kunde innerhalb der Zahlungsfrist in Textform zu erheben; nach fruchtlosem Ablauf gilt die Abrechnung als genehmigt. Für Microsoft-CSP-Produkte kann die Anzahl der Anwender monatlich angepasst werden; Änderungswünsche, die SanData bis zum 20. Tag eines Monats in Textform zugehen, werden zum Folgemonat wirksam. Ohne Änderungswunsch verlängert sich der Bezug jeweils um einen Monat im Umfang des Vormonats.

V. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Cloudleistungen

1. Der Kunde ist für die Datensicherung verantwortlich, soweit sie nicht ausdrücklich mitbeauftragt, in der beauftragten Leistung des Service-Anbieters inkludiert oder nach Ziffer II. Nr. 3 Leistungsgegenstand von SanData ist. Seine Rechte aus Ziffer VIII. (Anbieterwechsel, Datenabruf) bleiben unberührt.

2. Der Kunde legt auf dem bereitgestellten Speicherplatz und in beauftragten Clouddiensten keine rechtswidrigen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte ab und achtet darauf, dass von ihm installierte Programme oder Skripte den Betrieb der Infrastruktur des Service-Anbieters sowie die Sicherheit und Integrität anderer Daten nicht gefährden. Von hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter stellt der Kunde SanData und den Service-Anbieter einschließlich der ausgelösten Kosten frei.

3. Der Kunde erkennt an, dass verwendete Software samt Dokumentation urheberrechtlich geschützt ist, bewahrt gelieferte Downloads gegen unberechtigten Zugriff Dritter gesichert auf und stellt durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen die bestimmungsgemäße Nutzung von Software und Diensten sicher.

4. Der Kunde schützt die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Verschlüsselungscodes vor dem Zugriff Dritter und ändert sie unverzüglich, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis erlangt haben. Er greift nicht in bereitgestellte Programme ein und kopiert sie nicht (mit Ausnahme von Sicherungskopien), hält die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Service-Anbieters ein und arbeitet bei Untersuchungen von Störungen, Ausfällen, Sicherheitsproblemen und potenziellen Vertragsverletzungen mit SanData und deren Vorlieferanten zusammen.

5. Der Kunde verwendet die Dienste nicht für Zwecke, bei denen ein Ausfall oder eine Störung zu Personen-, Sach- oder Umweltschäden führen kann, und ersetzt bei unbegründeten Störungsmeldungen die Aufwendungen der Überprüfung, wenn keine Störung vorlag und er dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. Der Kunde verpflichtet alle von ihm autorisierten Nutzer auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

VI. Aussetzung und Entzug von Diensten

1. SanData und der Service-Anbieter sind berechtigt, die Clouddienste ganz oder teilweise auszusetzen, wenn und soweit dies erforderlich ist, weil gesetzlichen Vorgaben oder behördlichen Anordnungen Folge zu leisten ist, begründeter Anlass zur Annahme einer vertragswidrigen oder betrügerischen Nutzung oder eines Missbrauchs der Administrationsrechte besteht, der Kunde bei Untersuchungen zu Störungen, Ausfällen, Sicherheitsproblemen oder Vertragsverletzungen nicht kooperiert oder der Kunde den Betrieb der Systeme des Service-Anbieters beeinträchtigt oder gefährdet; eindeutig identifizierte schadhafte Programme oder Skripte dürfen deaktiviert oder deinstalliert werden. SanData informiert den Kunden über solche Maßnahmen unverzüglich.

2. Ein Entzug von Lizenzen und Diensten oder Teilen davon ist nur bei einer erheblichen Pflichtverletzung des Kunden zulässig, nachdem eine dem Kunden gesetzte angemessene Abhilfefrist erfolglos verstrichen ist. Eines vorherigen Abhilfeverlangens bedarf es nur dann nicht, wenn der sofortige Entzug unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Nach einer Kündigung der Dienste ist SanData berechtigt, die Dienste nach Ablauf der Kündigungsfrist und des Datenabruf-Zeitraums nach Ziffer VIII. auszusetzen bzw. stillzulegen.

3. Für die Folgen einer berechtigten Aussetzung nach dieser Ziffer haftet SanData nicht; im Übrigen richtet sich die Haftung nach Teil A Ziffer IV.

VII. Datenschutz und Drittlandübermittlung

1. SanData und der Kunde beachten die geltenden rechtlichen Vorschriften zum Datenschutz. Eine Weitergabe von Daten des Kunden an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO), insbesondere zur Auftragsabwicklung und Bonitätsprüfung.

2. Der Kunde ist Verantwortlicher für die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und prüft in eigener Verantwortung, ob deren Nutzung den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Soweit gesetzlich ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich ist, wird dieser zwischen dem Kunden als Verantwortlichem und dem jeweiligen Auftragsverarbeiter geschlossen – bei vermittelten Clouddiensten mit dem Service-Anbieter, bei von SanData erbrachten Diensten mit SanData auf Grundlage des Vertragsanhangs Datenschutz und Datensicherheit (Version 2.10). Verfügt SanData bei vermittelten Diensten über delegierte Administrationsrechte oder sonstige Zugriffsmöglichkeiten auf personenbezogene Daten des Kunden, schließen der Kunde und SanData zusätzlich eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO auf Grundlage des Vertragsanhangs.

3. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission (für Empfänger in den USA einschließlich des EU-U.S. Data Privacy Framework), von Standardvertragsklauseln gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 nebst erforderlicher Übermittlungsfolgenabschätzung oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften. Ergänzend gilt Ziffer 10 des Vertragsanhangs Datenschutz und Datensicherheit.

4. Die vom Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt dem Service-Anbieter das Recht ein, die abgelegten Inhalte bei Abfragen über das Internet zugänglich zu machen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie – soweit vereinbart – zum Zwecke der Datensicherung zu vervielfältigen.

VIII. Anbieterwechsel und Vertragsbeendigung bei Datenverarbeitungsdiensten (Data Act)

1. Für alle über SanData bezogenen Datenverarbeitungsdienste im Sinne des Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) stehen dem Kunden gegenüber SanData die Rechte nach Art. 23 ff. Data Act nach Maßgabe der folgenden Absätze zu – unabhängig davon, ob SanData im Einzelfall als Anbieterin oder als Vermittlerin des Dienstes handelt.

2. Der Kunde kann jederzeit den Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, zu einer eigenen IKT-Infrastruktur oder die parallele Nutzung mehrerer Anbieter verlangen. Die Kündigungsfrist für die Einleitung des Wechsels beträgt höchstens zwei Monate; die Laufzeitregelung in Teil C Ziffer XI. Nr. 1 findet auf Datenverarbeitungsdienste keine Anwendung.

3. Der Wechsel wird innerhalb einer Übergangsfrist von höchstens 30 Kalendertagen vollzogen. Ist dies technisch nicht durchführbar, zeigt SanData dies dem Kunden innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Wechselverlangen unter Angabe der Gründe an; in diesem Fall gilt eine angemessene alternative Übergangsfrist von höchstens sieben Monaten. Der Kunde kann die Übergangsfrist einmalig um einen von ihm für angemessen gehaltenen Zeitraum verlängern (Art. 25 Abs. 4 Data Act).

4. Der Vertrag über den betroffenen Datenverarbeitungsdienst gilt mit dem erfolgreichen Abschluss des Wechsels oder, wenn der Kunde statt eines Wechsels die Löschung seiner exportierbaren Daten verlangt, mit Ablauf der Kündigungsfrist als beendet.

5. Dem Kunden steht nach Ende der Übergangsfrist bzw. nach Vertragsbeendigung ein Datenabruf-Zeitraum von mindestens 30 Kalendertagen zu, in dem er seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format abrufen kann. Eine Löschung erfolgt erst nach Ablauf dieses Zeitraums oder auf ausdrückliches Verlangen des Kunden.

6. SanData unterstützt den Wechsel nach Treu und Glauben, stellt – bis zum 12. Januar 2027 höchstens gegen ermäßigte Wechselentgelte nach Maßgabe der Ziffer 7, ab dem 12. Januar 2027 unentgeltlich – offene Schnittstellen sowie Informationen zu Wechselverfahren, Datenformaten, Datenstrukturen und bekannten Beschränkungen bereit und errichtet keine vorkommerziellen, gewerblichen, technischen, vertraglichen oder organisatorischen Wechselhindernisse (Art. 23 Data Act).

7. Bis zum 12. Januar 2027 werden für den Wechsel höchstens ermäßigte Wechselentgelte erhoben, die die unmittelbar mit dem Wechsel verbundenen Kosten nicht übersteigen; ab dem 12. Januar 2027 werden keine Wechselentgelte mehr erhoben. Über etwaige Wechselentgelte, Standarddienstentgelte und Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung informiert SanData den Kunden vor Vertragsschluss.

8. Kommt der Vertrag über den Datenverarbeitungsdienst nachweislich unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Service-Anbieter zustande, treffen die Pflichten aus Art. 23 ff. Data Act den Service-Anbieter; die Absätze 2 bis 7 gelten dann nicht als eigene Zusage von SanData. SanData informiert den Kunden in diesem Fall über die vom Service-Anbieter veröffentlichten Wechselverfahren, Fristen und Entgelte, leitet Wechsel- und Löschanforderungen des Kunden unverzüglich weiter, unterstützt den Kunden in zumutbarem Umfang bei der Ausübung seiner Rechte und errichtet ihrerseits keine Wechselhindernisse; Laufzeit- und Abrechnungsregelungen von SanData stehen der Ausübung der Rechte nicht entgegen.

9. Die Absätze 2 bis 7 gelten nicht, soweit gesetzliche Ausnahmen eingreifen, insbesondere für maßgeschneiderte Dienste und Test- oder Evaluierungsversionen im Sinne des Art. 31 Data Act; hierauf weist SanData vor Vertragsschluss hin.

IX. Gewährleistung und Verantwortlichkeit bei vermittelten Diensten

1. Der Service-Anbieter übernimmt gegenüber dem Kunden die Gewährleistung und etwaige Garantien für seine Produkte nach Maßgabe seiner Geschäftsbedingungen bzw. des Endkundenvertrags. SanData übernimmt für vermittelte Cloudleistungen keine über diese AGB hinausgehenden Garantien; für öffentliche Aussagen des Service-Anbieters, die Eignung der ausgewählten Cloudleistungen für die Anforderungen des Kunden und die Interoperabilität der Produkte untereinander steht SanData nicht ein.

2. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden ausschließlich nach Teil A Ziffer IV.

3. Der Kunde stellt SanData und den Service-Anbieter von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Fahrlässigkeit, einem Gesetzesverstoß oder einer Pflichtverletzung des Kunden oder auf unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen des Kunden beruhen, einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsende fort.

Teil E – Besondere Bedingungen für Finanzunternehmen (DORA)

I. Anwendungsbereich

1. Teil E gilt ausschließlich, wenn der Kunde ein Finanzunternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) ist und die bezogene Leistung ein IKT-Dienstleistung im Sinne des Art. 3 Nr. 21 DORA ist. In allen übrigen Fällen findet Teil E keine Anwendung.

2. Die Einstufung als Finanzunternehmen und die Einordnung der Leistung teilt der Kunde SanData spätestens bei Vertragsschluss in Textform mit.

II. Vertragliche Mindestinhalte nach Art. 30 Abs. 2 DORA

1. Die vollständige Beschreibung der Leistungen einschließlich der vereinbarten Servicelevels und ihrer Aktualisierungen ergibt sich aus dem jeweiligen Leistungsschein.

2. SanData teilt dem Kunden die Regionen bzw. Länder mit, in denen die vertragsgegenständlichen Funktionen erbracht und Daten verarbeitet und gespeichert werden, und informiert ihn vorab über beabsichtigte Änderungen dieser Standorte.

3. SanData trifft Vorkehrungen zum Schutz der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten des Kunden nach Maßgabe des Vertragsanhangs Datenschutz und Datensicherheit sowie des Leistungsscheins. Im Fall der Insolvenz, der Abwicklung oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit von SanData sowie bei Beendigung des Vertrages gewährleistet SanData dem Kunden den Zugang zu seinen Daten sowie deren Rückgabe in einem leicht zugänglichen Format und ihre anschließende Löschung.

4. SanData unterstützt den Kunden bei IKT-Vorfällen, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen in Zusammenhang stehen, ohne zusätzliche Kosten oder zu vorab im Leistungsschein festgelegten Kosten und leistet die zur wirksamen Vorfallbehandlung erforderliche Zusammenarbeit.

5. SanData wirkt an den Programmen des Kunden zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit und an Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz nach Art. 13 Abs. 6 DORA in angemessenem Umfang mit.

6. Dem Kunden stehen die Kündigungsrechte nach Art. 28 Abs. 7 DORA zu, insbesondere bei erheblichen Verstößen von SanData gegen geltende

Rechtsvorschriften oder Vertragsbedingungen, bei nachweislichen Schwächen im IKT-Risikomanagement von SanData mit Bezug zu den vertragsgegenständlichen Leistungen sowie bei entsprechenden aufsichtsbehördlichen Anordnungen. Mindestkündigungsfristen werden im Leistungsschein festgelegt.

7. SanData unterstützt den Kunden bei Beendigung des Vertrages in angemessenem Umfang bei der geordneten Überführung der Leistungen auf den Kunden oder einen Dritten (Exit-Unterstützung); Teil D Ziffer VIII. bleibt für Datenverarbeitungsdienste unberührt.

III. Kritische oder wichtige Funktionen

1. Unterstützt die bezogene IKT-Dienstleistung kritische oder wichtige Funktionen des Kunden im Sinne des Art. 3 Nr. 22 DORA, vereinbaren die Parteien die erweiterten Vertragsinhalte nach Art. 30 Abs. 3 DORA – insbesondere uneingeschränkte Zugangs-, Inspektions- und Auditrechte des Kunden und der zuständigen Aufsichtsbehörden, Exit-Pläne und Übergangsunterstützung – einzelvertraglich in einem gesonderten Leistungsschein. Ohne eine solche Einzelvereinbarung darf die Leistung nicht zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen eingesetzt werden.